

Zweckvereinbarung

zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Industrie- und Gewerbegebiet Krauthausen/Deubachshof der Gemeinde Krauthausen durch die Feuerwehr Eisenach

zwischen

der Stadt Eisenach

**vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Schneider
dienstansässig: Markt 1, 99817 Eisenach**

- Stadt -

und

der Gemeinde Krauthausen

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Nowatzky

dienstansässig: Oberstraße 42 a, 99819 Krauthausen

- Gemeinde -

Aufgrund der §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), der §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz –ThBKG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1999 (GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2001 (GVBl. S. 274), sowie § 1 Abs. 1 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13.08.1992 (GVBl. S. 456) wird folgende Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Eisenach und der Gemeinde Krauthausen zur Gewährleistung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Industrie- und Gewerbegebiet Krauthausen/Deubachshof durch die Feuerwehr Eisenach geschlossen:

§ 1

Gegenstand

(1) Die Gemeinde Krauthausen überträgt die Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe für das Industrie- und Gewerbegebiet Krauthausen/Deubachshof auf die Stadt Eisenach.

(2) Die Stadt Eisenach setzt zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben die Feuerwehr Eisenach (Berufsfeuerwehr Eisenach und Freiwillige Feuerwehr Eisenach) ein.

§ 2 Ausrückebereich

(1) Der Feuerwehr Eisenach wird als Ausrückebereich das Territorium des Industrie- und Gewerbegebietes Krauthausen/Deubachshof der Gemeinde Krauthausen zugewiesen.

(2) Der Ausrückebereich ist in der als Anlage 1 beigefügten Karte gekennzeichnet.

(3) Im Ausrückebereich werden Feuerwehrschränke nur mit der "Schließung Eisenach" betrieben.

(4) Die Feuerwehr Eisenach hat zu gewährleisten, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort im vorgenannten Ausrückebereich innerhalb von 10 Minuten nach der Alarmierung (Einsatzgrundzeit) wirksame Hilfe einleiten kann.

§ 3 Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen

(1) Die Feuerwehr Eisenach hat zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben den Mindestbedarf an Fahrzeugen und Ausrüstungen gemäß § 4 Abs. 3 und 4 sowie der Anlage 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung vorzuhalten sowie zur wirksamen Bekämpfung von Gefahren im notwendigen Umgang einzusetzen.

(2) Durch die Feuerwehr Eisenach wird jederzeit die erforderliche Einsatzstärke und Besatzung vorgenannter Technik mit ausgebildeten Feuerwehrangehörigen sichergestellt.

(3) Die Fahrzeuge werden am Standort der Feuerwache Eisenach, An der Feuerwache 6, 99817 Eisenach, vorgehalten.

§ 4 Kostenerstattung

(1) Die Gemeinde erstattet der Stadt jährlich zum 01.07. eine Pauschale in Höhe von 10.000,00 Euro. In dieser Pauschale sind die anteiligen Kosten der Gemeinde für die Vorhaltung der Feuerwehrtechnik, die bei Bränden und technischen Hilfeleistungen laut Alarm- und Ausrückordnung der Feuerwehren der Stadt Eisenach im Industrie- und Gewerbegebiet Krauthausen/Deubachshof zum Einsatz kommt, einschließlich Unterstellung und Wartung sowie die Kosten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und Schutzkleidung enthalten.

(2) Bei nicht rechtzeitig entrichteter Zahlung kann die Stadt Eisenach vom Zeitpunkt der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 6 % verlangen.

§ 5 Einsatzleitung

(1) Die Einsatzleitung hat der Einsatzleiter der Feuerwehr Eisenach.

(2) Der Einsatzleiter der Feuerwehr Eisenach ist den Kräften der Freiwilligen Feuerwehr Krauthausen sowie anderer Feuerwehren, die vom Einsatzleiter vor Ort bzw. durch die Leitstelle angefordert werden, weisungsbefugt.

§ 6 Zusammenarbeit

Die Gemeinde und die Stadt stimmen ihre Alarm- und Einsatzpläne miteinander ab. Der Stadt Eisenach werden durch die Gemeinde Krauthausen für den im § 2 bezeichneten Ausrückebereich nachfolgende Unterlagen zur Verfügung gestellt und ständig aktualisiert:

- Löschwasserentnahmepläne
- Gemeindegkarte mit Straßenverzeichnis

§ 7 Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum 31.12. eines Jahres dann erfolgen, soweit die Stadt Eisenach die ihr nach § 1 Abs. 1 übertragenen Aufgaben nicht mehr, oder die Gemeinde Krauthausen die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 selber gewährleisten kann oder will (ordentliche Kündigung), oder aus wichtigem Grund mit einer Frist von 3 Monaten (außerordentliche Kündigung). Die Kündigung soll begründet werden.

§ 8 Vertragsanpassung, Schlichtung

(1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhaltes dieser Zweckvereinbarung maßgebend sind, seit Abschluss so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung des Inhaltes der Zweckvereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen, oder sofern eine Anpassung nicht möglich oder eine Partei nicht zuzumuten ist, die Zweckvereinbarung kündigen.

(2) Für Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, wird die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung

angerufen. Für den Fall, dass das Ergebnis der Schlichtung nicht anerkannt wird, ist der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Vorschriften hiervon unberührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie wird am 01.04.2002 wirksam.

Eisenach, den 03.02.2003
Stadt Eisenach

Krauthausen, den 04.02.2003
Gemeinde Krauthausen

gez. Schneider (Siegel)
Oberbürgermeister

gez. Nowatzky (Siegel)
Bürgermeister

Die Veröffentlichung der Zweckvereinbarung und deren Genehmigung, Aktenzeichen 204.11-1453-001/02-EA, erfolgte im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 15/2003 S. 689, 690 vom 14. April 2003

1. Änderung der Zweckvereinbarung vom 05.01./ 08.01.2010 (Änd. § 4 Abs. 1 Satz 1) mit Wirkung zum 01.01.2010, Veröffentlichung des Textes und der Genehmigung, Aktenzeichen 204.11-1453-001/02-EA, im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 9/2010 S. 254, 255 vom 01.03.2010

2. Änderung der Zweckvereinbarung vom 04.07./ 16.08.2017 (Änd. § 4 Abs. 1 Satz 1) mit Wirkung zum 01.01.2017, Veröffentlichung des Textes und der Genehmigung, Aktenzeichen 204.11-1453-001/02-EA, im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 43/2017 S. 1487 vom 23.10.2017

Zweckvereinbarungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung